

2. Hilfsweise: Selbst wenn es sich bei der fraglichen Beihilferegulung nicht um eine bestehende Beihilferegulung handeln sollte, habe die Kommission in ihrer Prüfung nicht über die Frist von zehn Jahren, zurückgerechnet vom 25. November 2008, als sie ein Auskunftersuchen an die französischen Behörden gerichtet habe, hinausgehen dürfen. Art. 17 der Verordnung Nr. 2015/1589 bestimme nämlich, dass die zehnjährige Verjährungsfrist nur durch Maßnahmen unterbrochen werde, die die Kommission oder ein Mitgliedstaat auf Antrag der Kommission ergriffen. Somit beginne der zulässige Zeitraum für die Prüfung durch die Kommission frühestens am 25. November 1998.

Klage, eingereicht am 15. Mai 2017 — Buck-Chemie/EUIPO — Henkel (Darstellung von Spülungen für W.C.)

(Rechtssache T-296/17)

(2017/C 239/64)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Buck-Chemie GmbH (Herrenberg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte C. Schultze, J. Ossing, R.-D. Härer, C. Weber, H. Ranzinger, C. Brockmann und C. Gehweiler)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Henkel AG & Co. KGaA (Düsseldorf, Deutschland)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaber des streitigen Musters oder Modells: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitiges Muster oder Modell: Gemeinschaftsmuster oder -modell Nr. 1663618-0003

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des EUIPO vom 8. März 2017 in der Sache R 2113/2015-3

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem Beklagten und der weiteren Beteiligten die der Klägerin vor dem Gericht und vor der Beschwerdekammer entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verletzung von Art. 62 und Art. 63 der Verordnung Nr. 6/2002;
- Verletzung von Art. 25 Abs. 1 Buchst. a und Buchst. b der Verordnung Nr. 6/2002;
- Verletzung von Art. 3 Buchst. a der Verordnung Nr. 6/2002;
- Verletzung von Art. 4 Abs. 1 der Verordnung Nr. 6/2002;
- Verletzung von Art. 5 und Art. 6 der Verordnung Nr. 6/2002.

Klage, eingereicht am 29. Mai 2017 — Martinair Holland/Kommission

(Rechtssache T-323/17)

(2017/C 239/65)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Martinair Holland NV (Haarlemmermeer, Niederlande) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Smeets)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss der Kommission C (2017) 1742 final vom 17. März 2017 in einem Verfahren nach Artikel 101 AEUV, Artikel 53 des EWR-Abkommens und Artikel 8 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Luftverkehr (Sache AT.39258 — Luftfracht) insgesamt für nichtig zu erklären, und zwar wegen eines Verstoßes gegen das Willkürgebot und den Grundsatz der Gleichbehandlung entsprechend ihrem ersten Klagegrund; wegen mangelnder Zuständigkeit für den Luftverkehr von Flughäfen außerhalb des EWR zu Flughäfen innerhalb des EWR entsprechend ihrem zweiten Klagegrund;
- hilfsweise, Art. 1 Abs. 2 Buchst. d und Abs. 3 Buchst. d des angefochtenen Beschlusses für nichtig zu erklären, soweit in diesen Bestimmungen festgestellt wird, dass die Klägerin Zuwiderhandlungen in Bezug auf den Luftverkehr von Flughäfen außerhalb des EWR zu Flughäfen innerhalb des EWR begangen habe, entsprechend ihrem zweiten Klagegrund;
- Art. 1 sowie Art. 1 Abs. 1 Buchst. d, Abs. 2 Buchst. d, Abs. 3 Buchst. d und Abs. 4 Buchst. d des angefochtenen Beschlusses für nichtig zu erklären, soweit darin festgestellt wird, dass die einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung die Nichtzahlung einer Provision auf Aufschläge beinhaltet, entsprechend ihrem dritten Klagegrund;
- der Kommission die Kosten des vorliegenden Verfahrens aufzuerlegen, falls das Gericht den angefochtenen Beschluss ganz oder teilweise für nichtig erklären sollte.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin drei Klagegründe geltend.

1. Verstoß gegen das Willkürverbot und den Grundsatz der Gleichbehandlung

- Der angefochtene Beschluss verstoße gegen das Willkürverbot, indem er Unternehmen von seinem verfügenden Teil ausnehme, die seiner Begründung nach an der gleichen Zuwiderhandlung beteiligt gewesen seien wie die Adressaten des angefochtenen Beschlusses.
- Des Weiteren verstoße der angefochtene Beschluss gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung, indem die Klägerin für eine Zuwiderhandlung bestraft und eine Geldbuße gegen sie verhängt sowie sie der zivilrechtlichen Haftung ausgesetzt werde, während Unternehmen vom verfügenden Teil ausgenommen seien, die der Begründung des Beschlusses nach an der gleichen Zuwiderhandlung beteiligt gewesen seien wie die Adressaten des angefochtenen Beschlusses.

2. Keine Zuständigkeit für Luftfrachtverkehr von Flughäfen außerhalb des EWR zu Flughäfen innerhalb des EWR

- Der angefochtene Beschluss lege die falsche Annahme zu Grunde, dass die einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung hinsichtlich des Luftverkehrs von Flughäfen außerhalb des EWR zu Flughäfen innerhalb des EWR im EWR geschehen sei.
- Der angefochtene Beschluss lege die falsche Annahme zu Grunde, dass die einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung hinsichtlich des Luftverkehrs von Flughäfen außerhalb des EWR zu Flughäfen innerhalb des EWR eine wesentliche, unmittelbare und vorhersehbare Auswirkung auf den Wettbewerb im EWR gehabt habe.

3. Fehlerhafte Begründung und offensichtlicher Beurteilungsfehler durch die Feststellung, dass die Nichtzahlung einer Provision auf Aufschläge einen eigenständigen Bestandteil der Zuwiderhandlung darstelle.

- Die beiden Annahmen, auf denen der angefochtene Beschluss beruhe, um die Nichtzahlung einer Provision auf Aufschläge als eigenständigen Bestandteil der Zuwiderhandlung einzuordnen, seien im Licht des wirtschaftlichen und regulatorischen Kontextes des betreffenden Wirtschaftszweigs widersprüchlich.
- Des Weiteren sei die Nichtzahlung einer Provision auf Aufschläge von den Praktiken betreffend den Treibstoff- und Sicherheitsaufschlag nicht zu unterscheiden und stelle keinen eigenständigen Bestandteil der Zuwiderhandlung dar.